



Münster Marketing

25.11.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Spinnen

Telefon: 492-2700

spinnen@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Betrauung des Münsterland e.V. mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster stimmt der erneuten Betrauung des Münsterland e.V. (in der Anlage beigefügt) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach Maßgabe des anliegenden Betrauungsaktes um weitere zehn Jahre zu und ermächtigt die Verwaltung, den anliegenden Betrauungsakt zu erlassen und jährliche Zuwendungen nach Maßgabe des anliegenden Betrauungsaktes zu leisten.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Münsterland e. V auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides durch Verwaltungsakt zu betrauen sowie künftig Änderungen und Verlängerungen des abgeschlossenen Betrauungsaktes vorzunehmen, soweit dies einer erkennbaren rechtssicheren bzw. rechtskonformen Betrauung dient.
3. Die Vertreter und Vertreterinnen der Stadt Münster in der Mitgliederversammlung des Münsterland e.V. werden angewiesen, auf die Einhaltung und die Erbringung der im Betrauungsakt aufgeführten Dienstleistungen hinzuwirken.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Unmittelbare Auswirkungen auf die Finanzierung durch den Betrauungsakt ergeben sich nicht, da der Betrauungsakt nur eine andere rechtliche Basis für die bisherigen jährlichen Zahlungen darstellt. Durch den Betrauungsakt wird die Höhe der Zahlungen an Münsterland e. V. nicht tangiert.

Begründung:

Aufgrund der geltenden Rechtsgrundlage gültiger EU-Richtlinien ist es notwendig Betrauungsakte für Unternehmen und Einrichtungen zu erlassen, die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) Zuschüsse von der Stadt Münster erhalten.

Der Rechtsrahmen stellt sich dabei wie folgt dar:

- Auf der Grundlage Artikel 106 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
- Beschluss der Kommission 2012/21/EU vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (sog. Freistellungsbeschluss).

§ 113 Abs. 1 GO NRW

Sachdarstellung

Notwendigkeit:

Die Stadt Münster hat am 11.05.2016 erstmals die Betrauung des Münsterland e.V. beschlossen (vgl. Sitzungsvorlage V/0336/2016). Der Betrauungsakt trat am 01.01.2016 in Kraft und endet planmäßig am 31.12.2025. Bereits seinerzeit wurde festgelegt, dass im Anschluss an diesen zehnjährigen Zeitraum zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen für eine erneute Betrauung weiterhin gegeben sind.

Für den Fall, dass die Stadt Münster den Münsterland e.V. auch ab dem 01.01.2026 für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse finanziell unterstützen will, ist eine erneute Betrauung erforderlich. Vorgesehen ist eine Betrauung um weitere zehn Jahre bis zum 31.12.2035.

Die Notwendigkeit eines solchen Betrauungsakts sowie die beihilferechtliche Einordnung der Finanzierung des Münsterland e.V. wurden seinerzeit durch ein anwaltliches Gutachten geprüft. Die daraus abgeleitete Struktur der Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse wurde entsprechend rechtssicher ausgestaltet. Eine jüngst eingeholte anwaltliche Stellungnahme empfiehlt den Erlass des anliegenden Betrauungsaktes.

Zur fortlaufenden Sicherstellung der beihilferechtlichen Zulässigkeit erfolgt seither eine jährliche Prüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Diese umfasst insbesondere die Einhaltung der Anforderungen aus dem Freistellungsbeschluss der Europäischen Kommission (2012/21/EU) sowie die korrekte Berechnung und Dokumentation der Ausgleichsleistungen. Als fachliche Grundlage für die Ausgestaltung des Bestätigungsvermerks dienen dabei die aktuellen Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW), insbesondere IDW PS 400 n.F. („Grundsätze für die Erstellung eines Bestätigungsvermerks“) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Betrauung selbst begründet keine unmittelbare Zahlungsverpflichtung, sondern stellt die beihilferechtliche Grundlage für die spätere Mittelbereitstellung dar. Die Zuwendungen an den Münsterland e.V. erfolgen auf Grundlage jährlich zu erlassender Zuwendungsbescheide.

Hintergrund

Das europäische Beihilferecht ist in den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geregelt. Nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Unter dieses Beihilfeverbot fallen nicht nur direkte Zuschüsse, sondern auch andere wirtschaftliche Vorteile, wie z. B. Kapitalzuführungen ohne angemessene Renditeerwartung, Verlustübernahmen, Bürgschaften ohne marktübliche Avalprovision oder zinsverbilligte Darlehen.

Es ist jedoch anerkannt, dass nicht jede staatliche Unterstützungsleistung Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten hat und den Wettbewerb verfälscht. Das betrifft etwa rein lokale Maßnahmen sowie nicht-wirtschaftliche Maßnahmen.

Kann bei einer Maßnahme aus staatlichen Mitteln nicht ausgeschlossen werden, dass sie wettbewerbsverzerrend wirkt und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt, ist sie grundsätzlich der Europäischen Kommission zur Genehmigung zu notifizieren. Für bestimmte Fallgruppen sieht das EU-Beihilferecht jedoch Ausnahmen von der Notifizierungspflicht vor.

Gemäß Artikel 106 Absatz 2 AEUV erkennt die Europäische Union an, dass die Mitgliedstaaten befugt sind, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) zu definieren und zu übertragen. Die Mitgliedstaaten verfügen hierbei über einen weiten Ermessensspielraum. Zu den DAWI zählen insbesondere Leistungen, die vom Markt allein nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht würden, wie etwa Gesundheitsdienste, Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration, soziale Betreuungsangebote für benachteiligte Gruppen oder kommunale Wirtschaftsförderung (z. B. Gründungsberatung, Standort-marketing).

Die EU-Kommission erkennt an, dass solche Leistungen nicht zwingend durch den Staat selbst erbracht werden müssen, sondern auch durch Dritte, die hierzu formell beauftragt werden und einen finanziellen Ausgleich erhalten können.

Staatliche Ausgleichsleistungen für DAWI können grundsätzlich als Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV eingestuft werden.

Darüber hinaus enthält der Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 (sog. genannter DAWI-Freistellungsbeschluss) weitere Ausnahmen. Danach sind Ausgleichsleistungen von bis zu 15 Mio. Euro jährlich unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls von der Notifizierungspflicht freigestellt. Voraussetzung hierfür ist u. a. ein formeller Betrauungsakt. Dieser muss gemäß Artikel 4 des Freistellungsbeschlusses insbesondere folgende Elemente enthalten:

- a) Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen,
- b) Bezeichnung des betrauten Unternehmens und gegebenenfalls dessen geografischer Tätigkeitsbereich,
- c) Art etwaiger gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte,
- d) Beschreibung des Ausgleichsmechanismus sowie Parameter zur Berechnung, Überwachung und Anpassung der Ausgleichsleistungen
- e) Regelungen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensation,
- f) ausdrücklicher Verweis auf den Freistellungsbeschluss 2012/21/EU.

Der vorliegende Betrauungsakt wird den Kreistagen der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie dem Rat der Stadt Münster in gleichlautender Form zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzierungsregelung

Da Münsterland e. V. weiterhin überwiegend Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne des Artikels 106 Absatz 2 AEUV erbringt, dient sein Wirtschaftsplan als Grundlage für die Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsleistungen gemäß dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU. Die Stadt Münster prüft den Wirtschaftsplan und legt auf dieser Basis die Höhe der jeweils im Haushaltsjahr bereitzustellenden Mittel fest.

Bei den Ausgleichsleistungen handelt es sich um Zuwendungen zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, denen kein unmittelbarer Leistungsaustausch im umsatzsteuerlichen Sinne gegenübersteht. Daher stellen diese Zahlungen echte Zuschüsse im Sinne des Umsatzsteuerrechts dar und unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Mitglieder erhält der Münsterland e. V. einen Zuwendungsbescheid, der die Höhe der Ausgleichsleistungen verbindlich festlegt und auf den vorliegenden Betrauungsakt Bezug nimmt.

Die Verlängerung des Betrauungsaktes bzw. erneute Betrauung ist nicht anzeigepflichtig bei der Aufsichtsbehörde.

Entscheidungsalternative(n):

Der Rat der Stadt Münster kann die erneute Betrauung ablehnen. Sofern die Stadt Münster gleichwohl jährliche finanzielle Unterstützungen des Münsterland e.V. gewährt, müsste der Vorstand des Münsterland e.V. im Rahmen der jährlichen Aufstellung des Jahresabschlusses im Einzelnen bestätigen, dass die Dienstleistungen des Münsterland e.V. im beihilferechtlichen Sinne nicht wirtschaftlich sind oder nur rein lokale Auswirkungen haben. Es verbleiben aber EU-beihilferechtliche Risiken für den Münsterland e.V. und die Stadt Münster.

Die Stadt Münster kann ein langwieriges Notifizierungsverfahren bei der EU-Kommission anstoßen, um sich die beihilferechtliche Unbedenklichkeit seiner Ausgleichsleistungen an den Münsterland e.V. durch die EU-Kommission bestätigen zu lassen.

Gegebenenfalls müssten Risikorückstellungen gebildet werden, die dann das Jahresergebnis belasten würden.

Klimafolgenabschätzung:

Klimafolgen, die sich aus dem Beschluss ergeben, sind nicht zu erwarten / sind nicht ersichtlich.

I.V.

gez. Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Betrauungsakt